



Bundesagentur für Arbeit

Zentrale

Zentrale, Regensburger Straße 104 - 106, 90478 Nürnberg

An die Mitglieder der
Bundesvereinigung der
Deutschen Arbeitgeber-
verbände

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen: 5731.1

(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name:
Durchwahl:
E-Mail: Zentrale@arbeitsagentur.de

Datum: 4. Mai 2026



Speicherung von Entscheidungen im Ausländerzentralregister, Verzicht auf Spezialpapier

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesagentur für Arbeit (BA) prüft bei der Zulassung von ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zum inländischen Arbeitsmarkt die Voraussetzungen der Beschäftigung gemäß dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und der Beschäftigungsverordnung (BeschV). Die Entscheidungen der BA werden je nach gesetzlicher Grundlage entweder den Auslandsvertretungen bzw. den Ausländerbehörden über eine verwaltungsinterne Beteiligung mitgeteilt (one-stop-government) oder ergehen direkt gegenüber den ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bzw. ihren Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern.

Bisher werden die letztgenannten Entscheidungen der BA auf fälschungssicherem Papier der Bundesdruckerei (Spezialpapier) gedruckt und/oder mit einem Amtssiegel oder Stempel versehen.

1. Was ändert sich?

Ab voraussichtlich Ende Juli 2026 dürfen diese Entscheidungen von der BA in das Ausländerzentralregister (AZR) hochgeladen werden. Die Vorabzustimmung zum Aufenthaltstitel nach § 36 Abs. 4 BeschV ist schon jetzt dort abrufbar. Die Entscheidungen werden nicht mehr auf Sicherheitspapier ausgedruckt und gesiegelt.

- 2 -

Postanschrift
Zentrale
Regensburger Straße 104 - 106
90478 Nürnberg

Besucheradresse
Regensburger Straße 104 - 106
90478 Nürnberg

Internet: www.arbeitsagentur.de

Sie erreichen uns:
Haltestelle Scharrerstraße
Straßenbahnlinie 6
Haltestelle Meistersingerhalle
Straßenbahnlinie 9
Buslinie 36 55

2. Welche Entscheidungen der BA werden zukünftig im AZR gespeichert?

- Arbeitserlaubnis Saisonbeschäftigung (§ 15a BeschV)
- Arbeitserlaubnis kurzzeitige kontingentierte Beschäftigung (§ 15b BeschV)
- Einvernehmen Praktika (§ 15 Nr. 4 und 6 BeschV)
- Vermittlungsbestätigung Ferienbeschäftigung (§ 14 Abs. 2 BeschV)

3. Ab welchem Zeitpunkt werden die Entscheidungen im AZR gespeichert?

Ab voraussichtlich Ende Juli 2026 sollen die genannten Entscheidungen im AZR gespeichert werden.

4. In welcher Form erhalten Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Entscheidung?

Die Entscheidungen werden digital erstellt und in das AZR hochgeladen. Die BA übermittelt die Entscheidung den Arbeitgebern in den digitalen Postkorb (wenn dieser Möglichkeit zugestimmt wurde), ansonsten per Post. Der Arbeitgeber leitet die Entscheidung an die Arbeitnehmerin/ den Arbeitnehmer als digitale Kopie bzw. Ausdruck auf Papier weiter.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Bundesagentur für Arbeit